

## LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

nachdem das Steueränderungsgesetz 2007 und das Mittelstandsentlastungsgesetz am 07.07.2006 den Bundesrat passiert haben und somit Gesetz geworden sind, geht derweil das Werben der Regierung um den Mittelstand weiter.



Herr Schmidtner

Wirtschaftsminister Glos legt derzeit dem Kabinett einen Entwurf zur so genannten Mittelstandsinitiative vor. Diese beinhaltet unter anderem einen Vorschlag zum Bürokratieabbau, gezieltere Gründungsberatung, die Förderung, insbesondere auch junger Unternehmen zur Erschließung neuer Märkte. Das Ganze soll durch günstigere Abschreibungsregeln, Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und den Ausbau bestehender Wagniskapitalfonds finanziert werden.

Weitere Unterstützung bekommt die Regierung durch das kürzlich veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das dem Gesetzgeber weite Spielräume im Steuerrecht zur Stärkung des Standortes einräumt. So darf der Gesetzgeber z. B. gewerbliche Einkünfte gegenüber anderen Einkunftsarten besser stellen. Er darf, um dieses Ziel zu erreichen, auch generell Bezieher höherer Einkünfte entlasten.

Die Karlsruher Richter erklärten es für verfassungskonform, dass zwischen 1994 und 2000 der Spitzensteuersatz für gewerblich-pflichtige Personengesellschaften niedriger war als der für Kapitalgesellschaften und Freiberufler, weil gewerbliche Personengesellschaften sonst durch den höheren Steuersatz und die Gewerbesteuer doppelt belastet gewesen wären. Eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Gesellschaftsformen sei ebenfalls rechters, so

### DIE THEMEN

- ANFORDERUNGEN AN EIN „ORDNUNGSGEMÄSSES“ FAHRTENBUCH
- BUNDES RAT BESCHLIESST MEHRWERTSTEUERERHÖHUNG
- WETTBEWERBSVORTEILE FÜR HANDWERKS BETRIEBE AUF GRUND HAUSHALTSNAHER DIENSTLEISTUNGEN
- NEUES ZUR AMTSHAFTUNG BEI FINANZÄMTERN
- ZUFLUSS EINER vGA BEI BEHERRSCHENDEM GESELLSCHAFTER

die Richter, weil sie nicht gleich sind: So haften Personengeschafter mit ihrem privaten Vermögen für Firmenverluste, GmbH-Geschafter jedoch nicht. Die Richter betonten ausdrücklich, dass „wirtschaftspolitische Förderungs- und Lenkungsziele“ den „Typisierungsspielraum des Gesetzgebers erweitern“. Daraus ergibt sich weiter, dass es verfassungsrechtlich kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist, eine Abgeltungsteuer einzuführen, deren Satz unter dem Spitzensteuersatz liegt: Das Ziel, der Kapitalflucht entgegen zu wirken, befindet sich im Einklang mit der Verfassung. Auch bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform zugunsten von Firmenerben dürften die Verfassungshindernisse geringer sein.

Generell ist es nun einfacher, im Einkommensteuerrecht förderungswürdige Sachverhalte einzuführen. Es ist zu erwarten, dass dies die Diskussionen um die Unternehmensteuerreform erleichtert.

## FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM AUGUST UND SEPTEMBER:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.08./11.09.	14.08./14.09.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08./11.09.	14.08./14.09.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.08.	18.08.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.	18.08.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.09.	14.09.	keine Schonfrist

## STEUERZAHLUNGSTERMINE IM AUGUST UND SEPTEMBER:

	Fälligkeit Wertstellung bei den Krankenkassen
Beiträge für August 2006	29.08.2006
Beiträge für September 2006	27.09.2006

### Hinweis:

Da die Sozialversicherungsbeiträge spätestens am **drittletzten Bankarbeitstag** eines Monats auf den Konten der jeweiligen Einzugsstelle **eingegangen sein müssen**, sind bei Überweisung der Beiträge die **Banklaufzeiten einzuplanen!** Damit von DATEV die Beitragsmeldungen rechtzeitig bei den Krankenkassen und Banken ankommen, bitten wir Sie, uns die **Lohnmeldungen spätestens bis zum achtletzten Bankarbeitstag** zukommen zu lassen. Danke.

### Hinweis Sechstelregelung:

Mit den Beiträgen für Juli wurde das letzte Sechstel der Januarbeiträge abgebucht. Ab August sollten nur die Beiträge des aktuellen Monats abgebucht werden. Bitte prüfen Sie die Abbuchungen der Sozialversicherungsträger ab August und stimmen Sie Ihre Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit per 31.07.2006 ab, um prüfen zu können, ob die Beiträge korrekt abgebucht wurden.

## ANFORDERUNGEN AN EIN „ORDNUNGSGEMÄSSES“ FAHRTENBUCH

Unternehmer oder Angestellte, die ihren Geschäfts- oder Dienstwagen auch privat nutzen, müssen den Anteil der Privatnutzung versteuern. Hierfür kann pro Monat 1 % des Bruttolistenpreises als Einnahme angesetzt werden. Für diejenigen, die ihren Geschäftswagen in nicht unerheblichem Maße privat nutzen, kann sich diese Methode vorteilhaft auswirken. Für alle anderen, die das Fahrzeug nur für sehr wenige private Fahrten verwenden, kann es steuerlich günstiger sein, ein Fahrtenbuch zu führen. Wegen der hohen Manipulationsgefahr, die beim Führen eines Fahrtenbuches besteht, werden strenge formale Anforderungen an ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch gestellt, denn nur ein solches erkennt das Finanzamt auch steuerlich an. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Steuerpflichtige die private Kfz-Nutzung nach der - oft für ihn ungünstigeren - 1 %-Regelung versteuern.

### Hinweis:

Mit dem Gesetz zur „Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ wurde die Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Auf Fahrzeuge, die an Arbeitnehmer oder Geschäftsführer einer GmbH überlassen werden, hat diese Einschränkung keine Auswirkung. Erstmals ist diese Regelung für Wirtschaftsjahre zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Wichtig ist, dass sich bei der Umsatzsteuer nichts ändert. Das Fahrzeug kann ab einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % auch weiterhin als umsatzsteuerliches Betriebsvermögen behandelt werden.

Der BFH hat nun die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch konkretisiert. So genügt ein Fahrtenbuch in Form einer Excel-Tabelle nicht den Anforderungen, da hier eine nachträgliche Änderung weder verhindert werden kann noch diese dokumentiert wird. Ein Fahrtenbuch muss laufend geführt werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch sowie bei Privatfahrten die Kilometerangabe.

### Empfehlung:

Der Nachweis, dass die betriebliche Nutzung des Fahrzeugs zu mehr als 50 % erfolgt und somit weiterhin die 1 %-Regelung in Anspruch genommen werden kann, ist gegenüber der Fahrtenbuchmethode an geringere Anforderungen gebunden. Hierzu können formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (in der Regel drei Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

## BUNDES RAT BESCHLIESST MEHRWERTSTEUERERHÖHUNG

Der Bundesrat hat am 16. Juni 2006 dem Haushaltbegleitgesetz 2006 und damit der bislang größten Mehrwertsteuererhöhung zugestimmt. Die Umsatzsteuer steigt ab dem 1. Januar 2007 von derzeit 16 auf 19 %. Der ermäßigte Steuersatz, etwa für Lebensmittel, von 7 % wird beibehalten. Das Mehraufkommen dient zum einen der Sanierung öffentlicher Haushalte, zum anderen wird ab dem 1. Januar 2007 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 % gesenkt. Im Zuge der Mehrwertsteuerer-

höhung wird auch die Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte auf 19 % erhöht. Für pauschalierende Landwirte steigt die Vorsteuerpauschale von bislang 9 % auf 10,7 %. Dieser Satz steigt für pauschalierende Forstbetriebe um 0,5 Prozentpunkte auf 5,5 %.

### Hinweis:

Im Internet - unter [www.rts-d.net](http://www.rts-d.net) - haben wir für Sie eine Checkliste zum Thema Mehrwertsteuererhöhung, sowie ein Musteranschreiben an die Bank, zur Änderung Ihrer Daueraufträge bereitgestellt.





## WETTBEWERBSVORTEILE FÜR HANDWERKSBEREITBE AUF GRUND HAUSHALTSNAHER DIENSTLEISTUNGEN

In unserem R.T.S. Rundschreiben Juni 2006 haben wir zur Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen als Steuerermäßigung im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung Stellung genommen. Mit diesem Artikel möchten wir die Handwerksbetriebe darüber hinaus sensibilisieren, dass die Handwerksarbeiten zur Modernisierung und Instandhaltung des Haushalts bei Ihren Kunden steuerermäßigend berücksichtigt werden können. Sie können Ihre Kunden beispielsweise durch folgenden Hinweis in Ihren Rechnungen auf diese Steuerermäßigung aufmerksam machen:

### Rechnungshinweis:

Als zusätzlichen Service möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie als Steuerermäßigung 20 % der oben genannten Lohnkosten max. 600,00 in Ihrer privaten Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen können, soweit diese Aufwendungen in Ihrer Steuererklärung weder Werbungskosten, Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sind.

Nehmen Sie diesen Hinweis in Ihre Rechnungen auf und verschaffen sich somit Wettbewerbsvorteile.

## NEUES ZUR AMTSHAFTUNG BEI FINANZÄMTERN

Macht das Finanzamt Fehler und müssen aus diesem Grund Einsprüche gegen Bescheide erhoben werden, so können die Steuerberaterrechnungen für diese Einspruchsverfahren beim Finanzamt unter den folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

**Pflichtverletzung des Finanzbeamten:** den Finanzbeamten treffen viele Pflichten, insbesondere die Pflicht, das Gesetz richtig auszuulegen, sich sorgsam über die Rechtslage zu informieren oder eine Schätzung lediglich als letztes Mittel durchzuführen. Der Finanzbeamte hat also auch die Pflicht, die Angaben des Steuerpflichtigen auf erkennbare Fehler hin zu überprüfen oder aber ergangene BFH-Urteile in einer Frist von ca. 6 Wochen zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.

**Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung:** der betreffende Beamte muss die Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt haben. Jeder Beamte muss sich so behandeln lassen, als besäße er die Rechtskennt-

nisse, die im Durchschnitt für sein Amt erforderlich sind.

**Drittbezogenheit der verletzten Pflicht:** die verletzte Pflicht muss den Zweck haben, den Steuerpflichtigen zu schützen. Dies ist bei allen Pflichten gegeben, deren Verletzung zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt.

**Schaden:** zu ersetzen ist einzig ein entstandener materieller Schaden. Dies ist immer die Mindestgebühr des Steuerberaters.

**Kausalität:** der Schaden muss durch die Pflichtverletzung begründet sein. Es tauchen in der Praxis immer wieder Fälle auf, in denen ein Einspruchsverfahren durchaus zum Erfolg führt, entscheidend ist lediglich, dass ein schuldhafter Fehler des Finanzamtes vorliegt.

Ist also etwa die Pflichtverletzung eines Finanzbeamten einmal entdeckt, so steht einem Ersatzanspruch in der Regel nichts im Wege, denn es lässt sich feststellen, dass die Zivilgerichte in diesem Bereich relativ großzügig verfahren.

## ZUFLUSS EINER vGA BEI BEHERRSCHENDEM GESELLSCHAFTER

Eine GmbH zahlte das Geschäftsführergehalt an den alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer „wegen Zahlungsschwierigkeiten“ über mehrere Jahre nicht mehr aus und stellte es stattdessen als Verbindlichkeit ein. Gleichzeitig gewährte der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH aber mehrere Darlehen in unterschiedlich hohen Teilbeträgen zur „Überbrückung von Liquiditätsproblemen“. Nur die Versorgungsbezüge und der geldwerte Vorteil der Pkw-Nutzung wurden der Lohnsteuer unterworfen, nicht aber das zugesagte Gehalt. Der Lohnsteuerprüfer jedoch unterwarf dieses der Lohnsteuer und erließ einen Haftungsbescheid gegen die GmbH. Der Gesellschafter-Geschäftsführer klagte. Er war der Auffassung, dass ihm die Geschäftsführerbezüge nicht zugeflossen seien, da die ausstehenden Gehälter nicht auf einem Verrechnungskonto gutgeschrieben, sondern wie unbezahlte Lieferantenrechnungen erfasst worden seien. Die Gesellschaft sei zahlungsunfähig und hoch überschuldet gewesen. Die Darlehen seien zweckgebunden nur zur Begleichung anderer Verbindlichkeiten als den ausstehenden Gehaltsbeträ-

gen gewesen. Dieser Auffassung folgte die Rechtsprechung jedoch nicht. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer sei eine verdeckte Gewinnausschüttung bereits mit der Fälligkeit der gegen die GmbH gerichteten Forderung zugeflossen, wenn die GmbH nicht zahlungsunfähig sei. Die GmbH sei im Streitfall nicht zahlungsunfähig gewesen, da aufgrund von Darlehensgewährungen des Gesellschafter-Geschäftsführers ausreichende Mittel vorhanden gewesen seien.

### Hinweis:

In wirtschaftlich schwierigen Situationen kommt es häufig vor, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer zeitweise auf einen Teil seiner Bezüge verzichten möchte. Lassen Sie sich jedoch im Vorfeld von uns beraten, welche steuerlichen Konsequenzen daraus resultieren. Obiges Urteil zeigt nämlich, dass auch dann Einkünfte beim Gesellschafter vorliegen können, wenn nichts zugeflossen ist. Auch für die GmbH kann dies unliebsame Folgen haben.



## R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

## R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen  
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

## R.T.S. RIENTH & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Deckerstraße 37 · D-70327 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-0 · Fax: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-59

## R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang  
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

## R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER  
 Frauenstraße 3 · 71711 Murr  
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

## R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

## VERANSTALTUNGSKALENDER

Termin	Thema	Zeit
18.09.06	<b>Arbeitskreis Controlling</b>	19.00 - 21.00
25 + 26.09.06	<b>Führung plus</b> Zweitägiger praxisorientierter Führungslehrgang plus Live Coaching in Ihrem Unternehmen. Führen und Motivieren bedeutet, dem Mitarbeiter helfen, Ziele mit Erfolg zu erreichen. Aufgaben der Mitarbeiterführung und Anhaltspunkte für Ihre Erfüllung; wie findet die Führungskraft den idealen Menschen ?	09.00 - 17.00
24 + 25.10.06	Anforderungen an die Mitarbeiter; welche Einflussfaktoren motivieren Instrumente für die Beeinflussung der Leistung Ihrer Mitarbeiter; Praxistraining, Mitarbeitergespräche mit Videoanalyse; Fahrplan zur Verbesserung der Führung;	
27.09.06	<b>Balanced Scorecard (BSC) - Basisseminar</b> In fünf Schritten zur BSC BSC als Umsetzungsinstrument der Strategie; Voraussetzungen zur erfolgreichen Einführung der BSC; Vorteile mehrdimensionaler Zielableitung; die fünf Schritte zur BSC im Einzelnen; Fallbeispiele und Übungen.	
28.09.06	<b>Kosten- und Leistungsrechnung in mittelständischen Unternehmen</b> Die Transparenz in Kosten und Leistungen ist grundlegende Voraussetzung um ein Unternehmen erfolgreich führen zu können. Die Kostenrechnung ist die Basis für ein effektives Controlling-System. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt ein Kostenrechnungssystem in der Praxis zu verstehen und aufzubauen. Mit diesem Wissen kann eine Kostenrechnung weiter entwickelt und Themen wie Produktkalkulationen, Deckungsbeitragsrechnungen, Spartenrechnungen umgesetzt werden.	09.00 - 17.00

### Vorschau:

10.10.06 **Controlling Basisseminar**  
 17.10.06 **Balanced Scorecard (BSC)-Aufbauseminar**  
 Nov. 2006 **Betriebliche Vorsorge nach dem Flexigesetz**

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
 Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299  
 e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

#### Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

**Layout, Satz und Druck:** Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

#### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.